Mg 116/6

1. Ausfertigung

WA II 0.4 0.8 o

GE III 0.8 2.0 o

0.8 12.0

Langenacker

Heinrich-Lübke-Straße

Am Kreuzloh

Kreuzheide

Westhelle

Schule

Lärmschutzwall. Dammkrone mind. 7,50 m über NN

gepl. Werksstraße

Betriebsfläche

Spl. 380/110 KV-Ltg. Kruckel-Mengede

110 KV-Leitung Mengede-Dorstfeld

Ruhrgasleitung

AUTOBAHN

Oestricher Straße

Stiftstraße

Berenbredde

Am Oestricher Bruch

Langen Acker

Langenacker

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

1.1 Grenzen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

1.11 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 2 - 9 11 BauNVO)

WS	Kleinsiedlungsgebiet
WR	Reines Wohngebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet
WB	Besonderes Wohngebiet
MI	Mischgebiet
MK	Kerngebiet
GE	Gewerbegebiet
GI	Industriegebiet
SW	Wochenendhausgebiet
SO	Sondergebiet

1.12 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)

III	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
III	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
IV–VIII	Mindest- u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
0,4	Grundflächenzahl
(1,0)	Erhohte Grundflächenzahl nach § 17 (10) BauNVO
0,7	Geschoßflächenzahl
1,6	Erhohte Geschoßflächenzahl nach § 17 (10) BauNVO
3,0	Erhohte Geschoßflächenzahl nach § 21 a (5) BauNVO
3,0	Baumassenzahl

1.2 Bauweise, Stellung der baulichen Anlage
Baulinie - Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

- o Offene Bauweise
- o Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- o Nur Einzelhäuser zulässig
- Nur Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Offene Bauweise mit der Abweichung daß Gebäude über 50 m Länge zulässig sind
- Gartenhofhaus
- g Geschlossene Bauweise mit der Abweichung daß an den Enden von Gebäudezeilen seitlicher Grenzabstand gehalten werden kann
- Baugrenze
- Baulinie

1.3 Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

- Straßenverkehrsfläche (öffentlich)
- Verkehrsfläche besonders Zweckbestimmung (Rad- Fuß)
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- F Fußweg
- NW Nicht befahrbarer Wohnweg
- BW Befahrbarer Wohnweg
- P Parkfläche (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Verkehrsgrün
- Zu u. Ausfahrtsverbot

1.4 Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

- Fläche für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Kindertagesstätte, Kindergarten

1.5 Versorgungsflächen u. Flächen f.d. Verwertung o. Beseitigung von Abwasser u. festen Abfallstoffen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG)

- Versorgungsfläche
- Umformerstation
- T Trafostation
- Kohlekraftwerk
- G Gasdruck-Reglerstation

1.6 Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

- Grünfläche (öffentlich)
- Grünfläche (privat)
- Parkanlage
- Dauerkleingartenanlage
- Gärtnerische Anlage
- Sportplatz
- Friedhof
- Kinderspielplatz

1.7 Flächen für Aufschüttungen u. Schutzflächen

- Fläche für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG)
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)

1.8 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für die Forstwirtschaft
- Fläche für die Land- und Forstwirtschaft

1.9 Sonstige Festsetzungen

- Mit Geh. Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- St bzw. GA Fläche für Stellplätze St oder Garagen GA und Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
- TGA Tiefgarage
- Fläche für Gemeinschaftsanlagen
- GSt bzw. GGa Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
- GKSp Fläche für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze § 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
- GMü Gem. Mülbehälter
- Zugehörigkeitshaken für GGa u. GMü u. GSt
- Siehe textliche Festsetzungen
- Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile
- zu erhaltender Baum
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG)
- Baum- u. Strauchbepflanzung
- Strauchbepflanzung

Kennzeichnungen, nachrichtl. Übernahme und nachrichtl. Darstellungen

Kennzeichnungen

- Umgrenzung der Flächen bei denen besondere bauliche Vorkehrungen hinsichtlich des Immissionsschutzes vorzusehen bzw. unter denen der Bergbau umgeht (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Kennzeichnungen nach StBau FG

- Umgrenzung der Sanierungsgebiete nach § 10 Abs. 1 StBauFG
- Gebäude, das aus städtebaulichen Gründen nicht erhalten wird - Entkernung
- Verwendung des Grundstückes für öffentl. Nutzungen (§ 10 Abs. 1 u. 2 StBau FG)
- Geschütztes Baudenkmal
- Zu erhaltendes Gebäude (§ 10 Abs. 1 StBau FG)

Nachrichtliche Übernahmen
nach § 9 (Abs. 6 BBauG)

- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrundflächen
- oberirdische Leitungen
- unterirdische Leitungen
- Flächen f.d. Verwertung oder Beseitigung von Abwasser

Nachrichtliche Darstellungen

- Gepl. Begrenzungslinie
- 1 Siehe textliche Hinweise
- Werksgleise

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.01.65. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters, Stand Sept. 76 überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig

Dortmund, den 19.04.85 Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Leiter des Katasteramtes

Die vom Rat der Stadt am 24.01.80 nach § 2a Abs 2 Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18.08.76 (BGBl I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.79 (BGBl I S. 949) beschlossene Bürgerbeteiligung wurde durchgeführt

Dortmund, den 15.05.85 Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 08.09.82 nach § 2a Abs 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949), beschlossen diesen Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 17.05.85
Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949) mit Verfügung vom 5.6.85 Az: 35.2.1-2.4-5184 genehmigt worden.

Der Regierungspräsident Arnsberg
Im Auftrage

Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 06.11.1984

Reiff
Stadtrat

Entworfen:
Dortmund, den 20.05.1982
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Stadtrat — Leiter des Stadtplanungsamtes

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949) auf die Dauer eines Monats vom 16.08 bis 16.09.82 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 17.05.85
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949) mit den DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN, Amtliches Organ der Stadt-Nr. 36 vom 06.09.1985 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dem Tage der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 25.10.1985
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 24.01.80 nach § 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 17.05.85
Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 13.12.1984 nach § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 17.05.85
Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieses Blatt Nr. 6 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 6 Blättern bestehenden Bebauungsplanes Mg 116 und bildet mit den ~~Blatt~~ Blättern 1 – 5 der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Mg 116

in 6 Blättern (Blatt 6)

Flurkarte

Stadtgrundkarte 9315S–9415S

Maßstab 1 : 1000

Mg 116/6